



Gemeinderat

Effingen, 4. Juni 2020

Schutzkonzept für die Sportanlagen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen, ein Trainingsbetrieb in der Turnhalle und der Sportanlage wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (wenn immer möglich 2 m Abstand zwischen allen Personen; in der Regel 10 m² Trainingsfläche pro Person).
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Als Anlagebetreiberin können wir keine Ausnahme erlauben!



Informationspflicht der Vereine

Es ist die Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

Wer darf diese Turnhalle und die Sportanlage für Trainings benutzen?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes „Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes“ haben.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle
- UG Turnhalle
- Rasenfläche
- Toiletten

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere:

- Garderoben und Duschen
- Nebenräume und Aufenthaltsbereiche



Benützungzeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Sie tragen bereits ihre Trainingsausrüstung. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser für die letzten Nutzer am Abend), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Gemeinderat Effingen

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinschafterin

Andreas Thommen

Sandra Schauli